



INHALT: Regierungssitzung – Gesetzesbegutachtungen durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Kundmachung

8. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 5. März 2019

BESCHLÜSSE:

Das Gesetz über eine Änderung des Zweitwohnsitzabgabegesetzes und das Gesetz über eine Änderung des Campingplatzgesetzes werden dem Landtag vorgelegt.

Dem Ehe- und Familienzentrum der Diözese Feldkirch (Sockel- und Projektförderung 2019), dem Vorarlberger Familienverband (Projektförderungen 2019), dem Katholischen Bildungswerk Vorarlberg (Elternbildung 2019), dem Kultur- und Jugendverein Szene Lustenau (30. Openair Festival und Kulturveranstaltungen 2019), dem Verein Motif, Bregenz (Kulturprojekte 2019), verschiedenen Antragsstellern (Denkmalpflegeförderung), der Montforthaus Feldkirch GmbH (Montforter Zwischentöne 2019), dem Verein „Wildpark Feldkirch“ (Deckung des Aufwandes 2019 für den Betrieb und die Erhaltung des Wildparks Feldkirch), der Vorarlberger Naturwacht (Auslagenersatz für Naturwächter 2019), der Gemeinde Schlins (Wasserversorgungsanlage, BA VIII) sowie der Wassergenossenschaft Blons und Gemeinde Blons (Wasserversorgungsanlage, BA I) werden Beiträge gewährt.

Dem Ankauf von Dienstfahrzeugen für das Amt der Vorarlberger Landesregierung (Fuhrpark Bregenz und Feldkirch) wird zugestimmt.

Es werden Neubauförderungsdarlehen für 183 Wohnobjekte im Ausmaß von € 15.092.400,00, Althausanierungsdarlehen für 27 Wohnobjekte im Ausmaß von € 1.299.500,00, Sanierungszuschüsse für 165 Wohnobjekte im Ausmaß von € 981.904,05 und sonstige Zuschüsse für 235 Wohnobjekte im Ausmaß von € 311.540,21 gewährt.

Der Voranschlag 2019 und die Tiergesundheitsprogramme 2019 des Tiergesundheitsfonds werden genehmigt.

Für verschiedene Projekte im Rahmen des Programmes für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 bis 2020 werden Landesmittel zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Nachsorge der Deponie Königswiesen werden die Arbeiten an der Verdichterstation für das Deponiegas vergeben.

Bei Vorliegen eines positiven Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts zum „Stadttunnel Feldkirch“ werden verschiedene vorbereitende Maßnahmen realisiert.

Der Marktgemeinde Frastanz wird für das Projekt „Geh- und Radweg und Mehrzweckstreifen Felsenau“, welches Teil einer Landesradroute Alltag und Freizeit ist, ein Landesbeitrag gewährt.

Für verschiedene Instandhaltungs- und Kleinmaßnahme 2019 der Bundeswasserbauverwaltung mit einem Erfordernis unter 110.000 Euro und für verschiedene Instandhaltungsprojekte 2019 der Bundeswasserbauverwaltung mit einem Erfordernis über 110.000 Euro werden Landesbeiträge gewährt.

Das Jahresprogramm 2019 der Kampagne „Radfreundlich“ wird genehmigt und die konkrete Umsetzung laut dem vorliegenden Medien- und Budgetplan vergeben.

Der Veröffentlichung der Publikation „Raumbild Vorarlberg 2030 – Zukunft Raum geben“ in der Schriftenreihe der Abteilung Raumplanung und Baurecht wird zugestimmt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

PrsG-230-1/LG

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Kindergartengesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Die Begutachtungsfrist endet am 18. März 2019. Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-400-3/LG

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Die Begutachtungsfrist endet am 18. März 2019. Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Kundmachung

Mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 26. Jänner 2004, Zl. II-3002-2003/0133, 18. Oktober 2004, Zl. II-3002-2003/0375, 10. Oktober 2005, Zl. II-3002-2004/0155, 27. April 2006, Zl. II-3002-2003/0362, 11. Oktober 2016, Zl. II-3002-2004/0155, 11. Juni 2007, Zl. II-3002-2006/0007, 6. September 2007, Zl. II-3002-2007/0138 und II-3002-2007/0139 und II-3002-2007/0140, 1. Oktober 2008, Zl. II-3002-2007/0194, 28. Oktober 2008, Zl. II-3002-2008/0151, 28. September 2010, Zl. II-3002-2010/0159, und 1. Juli 2015, Zl. II-3002-2014/0167, wurde der Skilifte Lech Ing Bildstein Gesellschaft m.b.H., Lech, die naturschutzrechtliche Bewilligung sowie die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Beschneiungsanlagen in Lech, Oberlech und Zug mit Wasserentnahmen aus dem Lechfluss bei der Talstation der Schlegelkopfbahn sowie bei der Talstation der Zugerbergbahn in den Gemeinden Lech und Dalaas zeitlich befristet erteilt.

Mit den Eingaben vom 20. April 2018, 24. Jänner 2019 und 18. Februar 2019 hat die Skilifte Lech Ing. Bildstein Gesellschaft m.b.H. um die neuerliche Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligungen und die Wiedererteilung der wasserrechtlichen Bewilligung angesucht.


Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf Donnerstag, den 28. März 2019, mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um 09.00 Uhr vor dem Gemeindeamt Lech anberaunt.

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, II. Stock, Zimmer Nr. 220, sowie bei den Gemeindeämtern Lech und Dalaas zur Einsicht auf. Allfällige Einwendungen gegen das Vorhaben sind gemäß § 42 AVG spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz oder während der Verhandlung selbst vorzubringen. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann

im Auftrag

Mag. Alexandra Mattle, BA

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.